



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Ines Saborowski

Datum 22.11.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-210/2022
Ihr Schreiben vom 26.10.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-210/2022 - Entlastung der Nauwerck- und Bahnstraße

Sehr geehrte Frau Saborowski,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1) Wie kann auf Grund der getroffenen Entscheidung nunmehr eine deutliche Verbesserung der Wohnsituation der betroffenen Anwohner erreicht werden?

Ob und welche Maßnahmen für eine deutliche Verbesserung der Wohnsituation der betroffenen Anwohner erforderlich sowie möglich sind, soll eine verkehrsplanerische Befassung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für den Straßenzug Bahnstraße / Stelzendorfer Straße ergeben. Diese wird vom Verkehrs- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsplanung, vorbereitet. Die Ausschreibung der Leistung soll nach Freigabe des Haushaltes 2023/2024 erfolgen. Ergebnisse werden bis Ende 2023 vorliegen. Es ist geplant, die Bürger:innen vor Ort einzubinden.

2) Welche Möglichkeiten gibt es, den Durchgangsverkehr (insbesondere den Schwerlastverkehr) in dem Wohngebiet zufriedenstellend zu verringern?

Die Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung werden durch die genannte Studie herausgearbeitet (siehe zu Frage 1).

Hinsichtlich des Durchgangsverkehrs ist anzumerken, dass anhand der Belegungsentwicklung der letzten Jahre festgestellt werden konnte, dass die Verkehrsbelegung rückläufig ist (Vergleich 2019 - 3893 Kfz/24h zu 2022 - 3280 Kfz/24h).

Die im März 2022 durchgeführte Verkehrszählung ergab eine Verkehrsbelegung von 3280 Kfz im Gesamtquerschnitt, davon 87 Kfz mit Schwerlastverkehr (= 2,65 %). Der geringe Schwerlastverkehrsanteil ergibt sich daraus, dass der LKW-Verkehr bereits auf den Anliegerverkehr beschränkt ist (Beschilderung Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anlieger frei vorhanden). Aufgrund des ansässigen Gewerbes sowie des erforderlichen Lieferverkehrs für die Anwohner (z. B. Möbel, Heizgas etc.), ist es nicht möglich, den kompletten LKW-Verkehr zu verbieten.

3) Wann kann mit der Umsetzung der zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gerechnet werden?

Siehe zu Frage 1.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister